

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 186-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.550

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Siegenthaler (Thun, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Betrieb von Barbershops

Bei koordinierten Kontrollen wurden in der Stadt Thun im Zeitraum vom März bis Juli 2018 mehrere Barbershops einer Kontrolle unterzogen. Das Hauptaugenmerk wurde auf folgende Punkte gerichtet:

- Beschäftigung von Personen, die gestützt auf die Ausländergesetzgebung nicht arbeiten dürfen
- Bezahlung von nicht existenzsichernden Löhnen (Einhalten der Bestimmungen des geltenden Gesamtarbeitsvertrags)
- Verhinderung von Schwarzarbeit
- Keine oder unsachgemässe Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern
- Einhalten der gewerbepolizeilichen Vorschriften (Preisanschreibepflicht)

Seit ungefähr 2016 sind in der Stadt Thun – wie in anderen Städten der Schweiz und des Kantons Bern – zahlreiche neue Coiffeurbetriebe, sogenannte Barbershops, eröffnet worden. Es handelt sich nicht um traditionelles Barbierhandwerk. In den Betrieben werden vor allem Einheitshaarschnitte mit der Maschine angeboten. Die Niedrigpreispolitik einzelner Barbershops lässt bereits vermuten, dass nicht überall existenzsichernde Löhne bezahlt werden können. Seit dem 1. März 2018 gilt der neue Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe, der durch den Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Bei 10 von 12 kontrollierten Be-

trieben wurden Mängel in folgenden Bereichen festgestellt: Schwarzarbeit, Untergrabung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, nicht korrektes Abrechnen der Sozialversicherungsbeiträge, der Quellen- und der Mehrwertsteuer sowie Verstösse gegen ausländerrechtlichen Bestimmungen und die Preisbekanntgabevorschriften.

Es ist offensichtlich, dass in diesem Bereich ungleichlange Spiesse herrschen. Einerseits wird der Arbeitnehmerschutz mit Füßen getreten, andererseits stehen Betriebe, welche die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten, in einem Wettbewerbsnachteil. Zu guter Letzt entgehen dem Staat Einnahmen.

Den fehlbaren Geschäftstreibenden ist offensichtlich bewusst, dass die Ressourcen der Behörden beschränkt sind, um regelmässig koordinierte und wirkungsvolle Kontrollen durchzuführen. Aufgrund der fehlenden kantonalen Bewilligungspflicht, zum Beispiel analog Gastgewerbe, wird die Arbeit der Kontrollorgane erheblich erschwert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse der Kontrollen in der Stadt Thun?
2. Ist sich der Regierungsrat der Problematik bewusst, dass heute in einer Vielzahl von Barber-shops keine existenzsichernden Löhne bezahlt werden?
3. Wird vor Erteilung der nötigen Arbeitsbewilligungen durch das beco Berner Wirtschaft die Einhaltung der Mindestlöhne gemäss Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeur-gewerbe überprüft?
4. Werden die Praktikumsverträge der sogenannten Praktikanten dahingehend überprüft, ob in den Praktikumsbetrieben überhaupt jemand für die Betreuung der Praktikanten vor Ort zuständig und existent ist?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat künftig zu verhindern, dass den Mitarbeitenden, den seriösen Geschäftstreibenden, den Sozialwerken und der öffentlichen Hand durch solche illegalen Geschäftspraktiken keine Nachteile mehr entstehen?
6. Kann sich der Regierungsrat wieder eine Bewilligungspflicht oder mindestens eine Meldepflicht mit entsprechenden Strafbestimmungen für Coiffeurbetriebe vorstellen?

Verteiler

- Grosser Rat